

## **Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten entlang der Kleinen und Großen Isar (Nr. 22 und 23);**

### **Einleitung des Festsetzungsverfahrens**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>10</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>27.04.2023</b>	Stadt Landshut, den	13.04.2023
Sitzungsnummer:	21	Ersteller:	Jahn, Stefan

### **Vormerkung:**

Entsprechend dem Beschluss Nr. 10 des Umweltsenats vom 28.02.2023 soll bei Schutzgebieten mit einer Größe von über 10 ha generell ein Landschaftsschutzgebietsverfahren durchgeführt werden. Die Schutzgebiete Kleine Isar und Große Isar sind von dieser Regelung betroffen. Es ist nun vorgesehen mit den beiliegenden Verordnungsentwürfen das Festsetzungsverfahren einzuleiten.

#### **1. Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 Kleine Isar**

Die Beteiligung von anerkannten Naturschutzverbänden, Fachstellen und sonstigen Berechtigten erfolgte bereits im Rahmen der ursprünglich geplanten Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden soweit möglich in die Verordnung bzw. den Schutzgebietsumfang eingearbeitet.

**a.** Die Fachstellenbeteiligung ergab, dass die mit der Nutzung des Kinderspielplatzes und des Tennisplatzes in Mitterwöhr verbundene Lärmentwicklung in der Verordnung nicht berücksichtigt war. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung verbietet, dass „die Ruhe in der Natur durch Lärm [...] zu stören“. Dementsprechend wurde die Verordnung in § 5 Sonderregelungen ergänzt um den Punkt 9 „die mit der satzungsgemäßen Nutzung verbundene Geräuschartwicklung von Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen“.

**b.** Die Beteiligung der sonstigen Berechtigten führte zu einem Einwand des Landshuter Rudervereins v. 1952 e.V., der das uneingeschränkte Nachgehen des Vereinszwecks durch seine Mitglieder in Gefahr sah. Dem wurde durch die Aufnahme einer Sonderregelung in § 5 der Verordnung „Unberührt bleiben [...] 10. die Ausübung des Rudersports“ begegnet.

**c.** Weiterhin machte der Angelsportverein Landshut/Bayern e.V. geltend, dass die in § 5 Sonderregelungen unter Ziffer 2 gefasste Formulierung „die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung“ nicht vollumfänglich die bisher ausgeübte Fischerei umfasse. Durch die Änderung der Ziffer 2 in „Unberührt bleiben [...] die zulässige Fischerei in all ihren Ausübungsformen“ konnte dem ohne spürbare Beeinträchtigung des Schutzstatus Rechnung getragen werden. Der ebenfalls vom Landesfischereiverband Bayern gegen die ursprüngliche Formulierung gerichtete Einwand konnte somit gleichzeitig entschärft werden.

**d.** Schließlich sah die Uniper Kraftwerke GmbH Ziffer 3 des § 5 nicht weit genug gefasst. Die Uniper Kraftwerke GmbH ist bzgl. der Gewässerunterhaltung in der Großen Isar anteilig beteiligt. Darüber hinaus ist das Unternehmen durch Bescheid verpflichtet, regelmäßig Sohlbaggerungen (Auskiesungsmaßnahmen) in der Isar vorzunehmen, um schädliche Auflandungen zu verhindern und/oder zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind unabhängig von Unterhaltungen von der Uniper Kraftwerke GmbH auf ihre Kosten durchzuführen. Zur Klarstellung, dass auch diese Maßnahmen weiterhin erlaubt sind, wurde dem § 5 Nr. 3

„Unbeschadet bleiben [...] Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung“ ein „und behördlich auferlegte Verpflichtungen zu Sohlbaggerungen (Auskiesungsmaßnahmen)“ angefügt.

**e.** Daneben wandte die Uniper Kraftwerke GmbH ein, zur Nutzung der öffentlich zugänglichen Wege an Ufer und den Dämmen seien Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auch ohne Gefahr in Verzug erforderlich. Dem wurde durch Streichung des entsprechenden Zusatzes Rechnung getragen. § 5 Absatz 2 Nr. 4 lautet nun: „Unberührt bleiben [...] Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit - unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Bäume.“

**f.** Hinsichtlich § 5 Sonderregelungen „8. die Unterhaltung bestehender Einrichtungen und Leitungen der Ver- und Entsorgung“ war es wegen notwendig, diesen um den Punkt „sowie Um- und Neubau von abwassertechnischen Entlastungseinrichtungen“ zu erweitern. Die Stadtwerke Landshut führten dazu aus, dass es schon bisher an verschiedenen Stellen im Kanalnetz wasserrechtlich genehmigte sogenannte (Regen-) Entlastungen des Mischwassernetzes zur Einleitung von mechanisch vorbehandeltem und mit Niederschlagswasser stark verdünntem Mischwasser in verschiedene Vorfluter (hier Fließgewässer) gibt, um eine Überlastung des Kanalnetzes bei Regenereignissen zu verhindern. Damit jedoch die sich ständig ändernden klimatischen Bedingungen mit immer stärker werdenden Niederschlägen ausgeglichen werden können, sind neben der Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen auch Um- und Neubauten von Entlastungsanlagen erforderlich. Hierfür sind, nach entsprechender wasserrechtlicher Genehmigung, Eingriffe in die Uferbereiche der Gewässer nötig.

**g.** Für die von Herrn Dr. Müller-Kroehling beantragte Aufnahme eines Verbotstatbestands für die unerwünschte Kippenentsorgung in die Verordnungen „Große Isar“ wird kein Handlungsbedarf gesehen, da § 13 Abs. 4 Nr. 1 der Sicherheitsverordnung der Stadt Landshut (SiVO) bereits regelt, dass im Uferbereich der Isar Abfälle aller Art, insbesondere Zigarettenskippen, zum Zweck der Beseitigung nur in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben werden dürfen. Jede Zuwiderhandlung ist gem. § 17 Abs. 6 Nr. 4 SiVO mit bis zu 5.000 € bewehrt. Dieser Bußgeldrahmen wird als ausreichend erachtet, um im Einzelfall Verstöße zu ahnden.

**h.** Der Einwand von Herrn Dr. Müller-Kroehling, es bestehe keine Notwendigkeit für das Führen von Jagdhunden, wird zurückgewiesen. Obwohl es sich bei dem Schutzgebiet „Große Isar“ jagdrechtlich um befriedete Bezirke handelt, gibt es Fälle, in denen der Stadtjäger im Auftrag der Verwaltung verletzte Tiere aufspüren muss, wozu er seinen Jagdhund benötigt. Der Verordnungstext kann in § 4 Abs. 2 entsprechend konkretisiert werden und wird bei dieser Gelegenheit wie folgt um wichtige Bereiche erweitert:

„2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, zugelassene Hüte- sowie Jagdhunde beim Einsatz des Stadtjägers“.

**i.** Seinem Anliegen, neben dem Feuermachen auch Pyrotechnik zu verbieten, kann entsprochen werden, indem das Feuer machen aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 herausgenommen wird und zu § 4 Abs. 2 eine neue Nummer 5 eingefügt wird:

„5. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben“

**j.** Der Vorschlag von Herrn Dr. Müller-Kroehling, hier zur größeren Rechtsbestimmtheit und Klarheit in § 4 Abs. 2 Nr. 6 (neu) das Befahren von "geeigneten Wegen" in "befestigten" zu ändern, findet Berücksichtigung.

**k.** Das Tiefbauamt wandte ein, dass bereits vorhandene und notwendige neue öffentliche bauliche Anlagen und Verkehrswege vom Bau- und Veränderungsverbot ausgenommen werden, ebenso wie andere notwendige Versorgungseinrichtungen. Ziel ist es, möglichst ohne aufwendiges Verfahren die Infrastruktur erneuern oder ausbauen zu können. Dem kann wie folgt entsprochen werden:

Es ist insbesondere verboten, [...]

„neu 12. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere

- Sendemasten, Antennen, Windkraftanlagen oder ähnliche Anlagen
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise
- Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher und gärtnerischer Kulturen
- Gebäude aller Art, auch wenn sie keiner anderen Genehmigungspflicht unterliegen;

**ausgenommen sind bereits vorhandene und neue bauliche Anlagen der öffentlichen Hand,**

neu 13. Straßen, Wege, Park-, Camping- und Sportplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind **öffentliche Verkehrswege**, Rückewege und Holzlagerplätze entlang von Wegen,

neu 14. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten aufzustellen **mit Ausnahme von Anlagen zur öffentlichen Versorgung**“.

I. Auf Anregung des Stadtplanungsamts hin wurde der gesamte Banater Weg aus dem Schutzgebietsumgriff herausgenommen, weil er im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 05-37 als öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt ist. Desgleichen wurde der Franz-Högner-Weg ausgenommen, da er im Bebauungsplan Nr. 00-67 als Straßenverkehrsfläche/Fußweg festgesetzt ist. Schließlich wurde auch der im Bebauungsplan Nr. 05-34 festgesetzte Bolz- und Abenteuerspielplatz vom Schutzbereich ausgenommen.

m. Der Bund Naturschutz hält aus gewässer- und fischökologischer Sicht die Einbeziehung folgender Gewässer- und Uferbereiche für erforderlich:

Die Kleine Isar um den Isarspitz zur Anbindung der Großen Isar bis zur Stadtgrenze inkl. gesamte Mündungssituation der Kleinen Isar bis zur Stadtgrenze. Hier binde ein Umgehungsbachsystem für die Stufe Altheim rechtsseitig an die Isar an und verknüpft Migrationsbewegungen der Fischarten mit der kleinen Isar. In der Zusammenschau mit dem Hammerbach bilde das das Fischdurchgängigkeitssystem für die Isar im Stadtbereich Landshut. Es wird zudem als sinnvoll erachtet, die vor 10 – 15 Jahren angelegte dynamische Isaraufweitung bei der Pfettrachmündung mit in den Schutzgebietsumgriff aufzunehmen.

Der Bund Naturschutz schlägt die Einbeziehung eines rechtsseitigen, naturnahen Auwaldteils unterhalb des Isarspitz östlich des Sportgeländes vor. Schutzwürdige Pflanzenarten wie die Rispen-Segge, die Randalpen-Segge, die Sumpf-Gänsedistel und die Rhone-Stendelwurz, Fluss-Greiskraut kämen darin vor, z.T. sogar nur hier. Die Wasserflächen dienen zudem als Ganzjahres- oder Wintereinstand etwa für Gänsesäger und Zwergtaucher.

Die drei genannten Bereiche können in das Schutzgebiet mit Ausnahme des Campingplatzes aufgenommen werden. Zur Sicherstellung des Campingplatzbetriebs wird § 4 Nr. 7 um die Regelung ergänzt „ausgenommen ist das Ausweichcampinggelände des Isarcamping Landshut am Isarspitz“.

Schließlich soll die Unterschutzstellung nach dem Vorschlag des Bund Naturschutzes bereits unmittelbar unterhalb des Ludwigwehres beginnen, da hier die Fischaufstiegshilfe liegt sowie die einzige Kiesbank an der Kleinen Isar mit Bedeutung für die Fischökologie. Durch die Anbindung des Hammerbachs über den Klötzlmühlbach an diesem Flussabschnitt werde eine Fischdurchgängigkeit hergestellt, die schützenswert sei, und daher müssten er im Schutzgebiet enthalten sein. Eine Erweiterung um diesen Flussabschnitt kommt nicht in Frage, weil die Uferbereiche hier weitgehend im Siedlungsbereich liegen und über weite Strecken verbaut sind, was dem Schutzzweck einer Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegensteht.

## 2. Landschaftsschutzgebiet Nr. 23 Große Isar

**a.** Die Einwendungen gegen die Verordnungsentwürfe „Große Isar“ sind mit denen zur „Kleinen Isar“ in Ziffern 1.b. bis 1.k. identisch und wurden auch hier eingearbeitet.

**b.** Das Stadtplanungsamt bat um Herausnahme des Isarweges zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Masurenweg vom Schutzgebietsumfang, da er dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist. Dem wurde entsprochen.

**c.** Darüber hinaus führte die Fachstellenbeteiligung zur Aufnahme der Sonderregelung in § 5 Nr. 9 „Unberührt bleiben [...] die mit der üblichen Nutzung des Campingplatzes verbundene Geräusentwicklung“, um Interessenskonflikten zwischen der Bewirtschaftung des Campingplatzes und dem Naturschutz vorzubeugen.

**d.** Der Bund Naturschutz regt aus fischökologischer Sicht an, den Schutzgebietsumfang um den Bereich ab dem Ruderverein inklusive der gesamten Mündungssituation bis zur Stadtgrenze zu erweitern. Dem kann gefolgt werden. Die ebenfalls gewünschte Einbeziehung des Auwald- und Auwiesenbereichs am Isarspitz erfolgte beim Landschaftsschutzgebiet Kleine Isar.

Von sämtlichen Erweiterungen sind private Eigentümer nicht betroffen. Eine Abstimmung mit dem Stadtgartenamt, das die betroffenen städtischen Grundstücke betreut, ist ebenfalls erfolgt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 22 „Kleine Isar“ auf Basis des anliegenden, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnungsentwurfs wird zugestimmt.
2. Der Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 23 „Große Isar“ auf Basis des anliegenden, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnungsentwurfs wird zugestimmt.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 - Verordnungsentwurf Kleine Isar
- Anlage 2 - Lageplan Kleine Isar
- Anlage 3 - Verordnungsentwurf Große Isar
- Anlage 4 - Lageplan Große Isar